

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzverwaltung: Betriebshaftpflichtversicherungen der der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, der Erziehungsdirektion und der Universität Bern. Sammelbeschluss; Objektkredite 2017 – 2024

1 Zusammenfassung

Um die bisherigen Prämien der Betriebshaftpflichtversicherungen des Kantons Bern am Markt zu überprüfen, hat die Finanzverwaltung den Vertragsgegenstand im ersten Quartal 2016 einer öffentlichen Submission unterzogen.

Die Neuausschreibung der Versicherungspolizen aller Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und der Universität Bern (DIR/STA/JUS/UNI) sowie des Exzedentenvertrages¹ erfolgte aus verwaltungsökonomischen Gründen in einer einzigen Submission. Nach Auswertung der Angebote wurde der Zuschlag am 1. Juni 2016 für alle Polizen erneut an die obsiegende Basler Versicherung AG, Basel erteilt – unter Vorbehalt der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ.

Die einzelnen Versicherungsverträge für die DIR/STA/JUS/UNI werden durch die zuständige Finanzdirektion abgeschlossen. Da die Risiken im Zusammenhang mit der Betriebshaftpflicht in den Geltungsbereich des Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) fallen, werden die Prämien zentral durch die Finanzdirektion finanziert.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 46 Abs. 4, 47, 48 Abs. 1 sowie 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 142, 146, 148 sowie 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 Bst. i und 8 Bst. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171)

¹ Zusatzdeckung für Schäden, welche die in den jeweiligen Basisverträgen vereinbarte Höchstversicherungssumme übersteigen und nicht betraglich (Summendifferenz) oder konditionell (Bedingungs-differenz) sublimitiert sind. Im Angebot der obsiegenden Versicherungsgesellschaft ist der fragliche Prämienanteil bereits in den einzelnen Basisverträgen enthalten.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Das aktuelle Vertragskonstrukt zur Deckung der Betriebshaftpflichtrisiken des Kantons Bern besteht aus zehn auf die spezifischen Risiken der versicherten Institutionen zugeschnittenen Basisverträgen (je eine Police für die DIR/STA/JUS/UNI) sowie einem zusätzlichen Exzedentenvertrag. Die Verträge wurden letztmals im Jahr 2004 öffentlich ausgeschrieben und per 1. Januar 2005 an die Basler Versicherung AG, Basel vergeben. Die genannten Versicherungsgegenstände wurden im ersten Quartal 2016 erneut öffentlich (nach GATT/WTO-Vorgaben) ausgeschrieben, mit dem Ziel einer Neuvergabe per 1. Januar 2017.

Das primäre Ziel der Ausschreibung lag darin, aufgrund der mittlerweile fortgeschrittenen Laufzeit der Verträge eine Überprüfung der aktuellen Versicherungslösung am Markt vorzunehmen. Ferner drängten sich aufgrund erster Erkenntnisse aus dem Schadenpool sowie hinsichtlich der Verselbstständigung der Psychiatrischen Dienste einige Deckungsanpassungen sowie Änderungen im Geltungsbereich auf.

Die ab dem 1. Januar 2017 gültigen und für drei Jahre garantierten Prämien sind betreffend die Basisverträge der BVE, der ERZ und der Universität im Vergleich zum Jahr 2016 um insgesamt rund 5,0 Prozent (total rund CHF 17'700 über alle drei Verträge) angestiegen. Mit Bezug auf die Komplexität des Mandats, ist die geschuldete Prämie als sehr konstant zu bezeichnen.

Im Betriebshaftpflichtbereich werden pro DIR/STA/JUS/UNI individuelle, voneinander sachlich unabhängige und auf die jeweiligen Risiken ausgestaltete Policen abgeschlossen. Mit diesem Vorgehen wird der Handlungsspielraum der Finanzdirektion für individuelle Anpassungen in der Versicherungsdeckung – wie die Vornahme von Deckungserweiterungen bzw. -kürzungen oder die Kündigung einzelner Policen – bestmöglich gewahrt.

Dem Regierungsrat werden die Mittel für die Versicherungsdeckung jener DIR/STA/JUS/UNI zur kreditrechtlichen Genehmigung vorgelegt, welche aufgrund der Höhe der Ausgabe in seinen Kompetenzbereich fallen. Die Genehmigung der Prämien der anderen Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz liegt, aufgrund der tieferen Prämien, im Kompetenzbereich der Finanzdirektion.

3.2 Deckungsumfang der Policen

Gegenstand der Versicherungen ist jeweils die gesetzliche Haftpflicht der BVE, der ERZ und der Universität Bern für sämtliche Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung aller dem Versicherungsnehmer obliegenden, von ihm übernommenen und noch zu übernehmenden Aufgaben und Pflichten: Das heisst aus jeglichen Handlungen, Unterlassungen oder sonstigen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten, die der BVE, der ERZ und der Universität Bern bzw. deren Haupt-, Hilfs- und Nebenbetrieben im weitesten Sinne aus Staatshaftung zuzuordnen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere auch die Haftpflicht aus dem Eigentum von Grund und Boden, Gewässern aller Art, Liegenschaften, Strassen und Wegen; aus nationalen und internationalen Verträgen und Vereinbarungen, aus Leistungen und Werken sowie aus der persönlichen Haftpflicht der über diesen Vertrag mitversicherten Personen aus ihren Tätigkeiten für oder im Zusammenhang mit den betrieblichen Aktivitäten.

3.3 Betriebshaftpflichtversicherung der BVE

Versicherungsdeckung im Sinne von Ziffer 3.2 für sämtliche Institutionen und Nebenbetriebe der BVE mit einer jährlichen Garantiesumme von CHF 5 Mio. (inkl. Wiederauffüllungsoption) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Individuell mitversichert sind unter anderem Tätigkeiten betreffend das Architektur- und Bauingenieurwesen, Vermögensschäden aufgrund von Bauzwischenfällen sowie Sachschäden infolge Ermittlung und Behebung von Mängeln und Schäden.

3.4 Betriebshaftpflichtversicherung der ERZ

Versicherungsdeckung im Sinne von Ziffer 3.2 für sämtliche Institutionen und Nebenbetriebe der ERZ mit einer jährlichen Garantiesumme von CHF 5 Mio. (inkl. Wiederauffüllungsoption) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Individuell mitversichert sind unter anderem die gesetzliche Haftpflicht betreffend sämtliche Departemente der Berner Fachhochschule (BFH) sowie der Pädagogischen Hochschule (PHBern). Des Weiteren besteht eine Globaldeckung für Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten (Technische Fachschule Bern etc.) im Zusammenhang mit Bautätigkeiten in der Ausbildung.

3.5 Betriebshaftpflichtversicherung der Universität Bern

Versicherungsdeckung im Sinne von Ziffer 3.2 für sämtliche Institutionen und Nebenbetriebe (Fakultäten, Institute etc.) der Universität Bern mit einer jährlichen Garantiesumme von CHF 5 Mio. (inkl. Wiederauffüllungsoption) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Individuell mitversichert sind unter anderem die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Strahlenquellen, betreffend medizinische Tätigkeiten (zahnmedizinische Kliniken ZMK, Vetsuisse etc.) oder auch aus Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz von klassifizierten, pathogenen und gentechnisch veränderten Organismen zu Forschungszwecken.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Bei der Betriebshaftpflichtversicherung handelt es sich um eine freiwillige Versicherungsdeckung. Der Kanton Bern kann selber entscheiden, ob er die entsprechenden Risiken für die einzelnen DIR/STA/JUS/UNI versichern will oder nicht. Er verfügt diesbezüglich über grossen Entscheidungsspielraum: Die Ausgaben sind deshalb neu.

4.2 Wiederkehrende Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Die kontinuierliche Risikoprüfung und der Abgleich mit Versicherungsdeckungen ist eine fortgesetzte Aufgabe, weshalb mit entsprechenden Versicherungskosten immer wieder zu rechnen ist. Es handelt sich deshalb vorliegend um wiederkehrende Ausgaben.

4.3 Zusammenrechnungspflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung des Kantons Bern unterscheidet sich von den anderen Versicherungsteilbereichen insbesondere dadurch, dass – anders als etwa im Rahmen der Sachversicherung – nicht nur eine Police für alle Organisationseinheiten des ganzen Kantons

zusammen existiert, sondern dass durch die tätigkeits- bzw. aufgabenbedingt sehr unterschiedliche Risikolandschaft individuelle Lösungen gefragt und notwendig sind.

Die spezifischen Risiken der einzelnen Institutionen der DIR/STA/JUS/UNI müssen in diesem Versicherungsbereich mit Bezug auf die jeweiligen, sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder beurteilt und unter Berücksichtigung der individuell benötigten Deckungsbausteine versichert werden. Insofern besteht zwischen den einzelnen Policen der DIR/STA/JUS/UNI kein direkter sachlicher Zusammenhang. Jede Police bildet für sich aufgrund der individuellen Risiken den abschliessenden Sachbezug zur jeweiligen DIR/STA/JUS/UNI. Durch die daraus zwangsläufig resultierende, eigenständige Risikobetrachtung kann die Finanzdirektion allfällige Optimierungen in der Versicherungsdeckung entsprechend differenziert steuern (vgl. dahingehend auch RRB 1404/2012 über die Einführung eines Schadenpools). Die einzelnen Policen sind dadurch unabhängig voneinander anpassbar und jährlich kündbar. Mit dem per 1. Januar 2014 umgesetzten Schadenpool wird genau dieses Ziel der individuellen Steuerung verfolgt. Aufgrund des fehlenden expliziten Sachzusammenhangs zwischen den einzelnen Basispolicen der DIR/STA/JUS/UNI sind deshalb die jeweiligen Prämienkosten für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammenzurechnen (vgl. Art. 46 Abs. 4 FLG).

5 Beantragte Ausgaben

Die drei unter den Ziffern 3.3 bis 3.5 beschriebenen Policen lösen jährlich folgende Kosten über die Laufende Rechnung aus:

Betriebshaftpflichtpolice BVE	CHF 135'000
Betriebshaftpflichtpolice ERZ	CHF 125'000
Betriebshaftpflichtpolice Universität Bern	CHF 130'000
Total Sammelbeschluss (indikativ)	CHF 390'000

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die hier beantragten Ausgaben erfolgen in Übereinstimmung mit der Risiko- und Versicherungsrichtlinie des Regierungsrates (RRB 0323/2008).

7 Auswirkungen und Folgekosten

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Organisation der Verwaltung, das Kantonspersonal, die IT, auf die Gemeinden oder auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft. Mit dem Abschluss der Versicherungsdeckung werden keine Folgekosten ausgelöst. Es werden im Gegenteil allfällige Schadenkosten, welche der Kanton Bern ohne die entsprechende Absicherung selber finanzieren müsste, vermindert.

8 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden RRB-Entwurf zuzustimmen.

Bern, 11. August 2016

DIE FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Beilage:

- RRB-Entwurf